

Inkrafttreten des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis - Anfrage der CDU-Fraktion vom 20.03.2024

Im Falle der Zustimmung des Bundesrates zur Cannabis-Legalisierung am 22.03.2024 ist mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Legalisierung von Cannabis am 01.04.2024 zu rechnen.

Auf die Stadt Leverkusen werden in diesem Zusammenhang vielfältige Aufgaben zukommen. Zumindest müssen seitens der Verwaltung grundsätzliche Überlegungen vorgenommen worden sein. Denn auch wenn das konkrete Gesetz noch nicht vorliegt, würde ein reines Zuwarten dazu führen, dass die Verwaltung am 01.04.2024 gänzlich unvorbereitet ist.

Die CDU-Fraktion fragt daher:

1. Wie hat sich die Stadt Leverkusen auf das Inkrafttreten der Cannabislegalisierung vorbereitet?

Bitte gehen Sie hierfür insbesondere auf folgende Aspekte ein:

- Jugendschutz Maßnahmen
 - Regulierung und Lizenzierung: Kommunen könnten für die Regulierung des lokalen Cannabis-Verkaufs verantwortlich sein, einschließlich der Vergabe von Lizenzen an Geschäfte und Cafés.
 - Örtliche Gesundheitsdienste: Die Verfügbarkeit von Cannabis könnte zu einer höheren Nachfrage nach gesundheitlichen Aufklärungsdiensten und Suchtbehandlung führen.
 - Öffentliche Sicherheit und Ordnung: Kommunen müssten möglicherweise neue Richtlinien und Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit entwickeln, um Problemen wie dem Konsum in der Öffentlichkeit zu begegnen
 - Steuereinnahmen und wirtschaftliche Auswirkungen: Die Legalisierung könnte zu neuen Steuereinnahmen führen. Diese könnten für gemeinnützige Projekte oder zur Finanzierung von Bildungs- und Präventionsprogrammen verwendet werden, welche in den Kommunen umgesetzt werden
 - Kommunale Planung und Zoning: Städte und Gemeinden müssten möglicherweise neue Zoning-Regeln für den Verkauf und Anbau von Cannabis entwickeln.
 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden: Die Kommunen müssten eng mit Landes- und Bundesbehörden zusammenarbeiten, um eine kohärente Politik und Durchsetzung zu gewährleisten
 - Bürgerbeteiligung und Bildung: Es könnte Bedarf an Bürgerbeteiligung und Bildungskampagnen geben, um die Öffentlichkeit über die neue Gesetzgebung und ihre Auswirkungen zu informieren
2. Falls noch keine Vorbereitung erfolgt ist, warum nicht? Welche Vorbereitungsmaßnahmen sollen zukünftig erfolgen?
 3. Wie steht der Oberbürgermeister zu dem Vorhaben der Legalisierung von Cannabis?

Stellungnahme:

Das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) ist zwischenzeitlich zum 01. April 2024 in Kraft getreten.

Eine frühzeitige und konkrete Vorbereitung auf das Cannabisgesetz war aufgrund des Gesetzgebungsverfahrens und dahingehenden Unwägbarkeit sowie des kurzfristigen Inkrafttretens des Gesetzes nach dem Bundesratsbeschluss nicht vollumfänglich möglich.

In Bezug auf Auswirkungen für Leverkusen ist eine Projektgruppe mit Vertretungen aus den betroffenen Fachbereichen und der Polizei gegründet worden, die sich mit allen Fragestellungen befasst. Grundsätzlich mangelt es aus Sicht der Stadtverwaltung noch an entscheidenden Ausführungen bzw. Bestimmungen zur Cannabislegalisierung, etwa in Form einer Zuständigkeits- und Ausführungsverordnung durch das Land NRW. Die Stadt Leverkusen befindet sich grundsätzlich im Austausch mit der Polizei Köln, um Verfahrensweisen in der Praxis abzustimmen. Die gesetzlich eingerichteten Verbotszonen werden durch den Kommunalen Ordnungsdienst im Rahmen der neu geschaffenen gesetzlichen Bestimmungen berücksichtigt und kontrolliert.

Im Zuge der üblichen Präsenzstreifen werden seitens des Kommunalen Ordnungsdienstes selbstverständlich ebenfalls Belange des Jugendschutzes berücksichtigt, u.a. dass der Besitz und Konsum von Cannabis lediglich Personen gestattet ist, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie das Verbot des Konsums von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Derzeit ist nicht abzusehen, dass es zu weiteren Steuereinnahmen durch die Legalisierung der Säule 1 von Cannabis innerhalb der Stadt Leverkusen kommen wird. Anbauvereine dürfen die hergestellten Produkte an Vereinsmitglieder und im geringen Umfang Nicht-Vereinsmitglieder ausschließlich zum Selbstkostenpreis abgeben. Ob und wann es zu einer Legalisierung mit Verkauf von Cannabisprodukten nach der Säule 2 kommt, ist derzeit nicht absehbar. Ob die dabei in Rede stehende Besteuerung von Cannabisprodukten eine kommunale sein wird, steht ebenfalls nicht fest.

Nach aktuellem Kenntnisstand erfolgt der Vertrieb von Cannabis nur über die sogenannten „Anbauvereinigungen“. Anbauvereinigungen erhalten auf Antrag eine Erlaubnis, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zuständigkeit bei Anmeldung und Kontrolle von Anbauvereinigungen muss ebenfalls erst noch durch das Land definiert werden. (Die Regelungen zu den Anbauvereinigungen sollen im Juli 2024 in Kraft treten.).

Dahingehend kommen kommunale Zoning-Regeln für den Verkauf und Anbau von Cannabis derzeit nicht in Betracht, da das Gesetz nach § 2 den Besitz, Anbau und Herstellung sowie Handel grundsätzlich verbietet.

Die nun beschlossene Teil-Legalisierung von Cannabis erfordert nicht nur mit Blick auf einen funktionierenden Jugendschutz eine deutlich verstärkte Präventionsarbeit insgesamt, sowohl für Cannabis, als auch für andere legale Suchtmittel wie Nikotin

oder Alkohol. Hier unterstützt die Stadt Leverkusen unbedingt die Forderung des Städtetags, dass Bund und Länder die kommunale Drogen- und Suchthilfe erheblich stärker mitfinanzieren müssen. Grundsätzlich werden seitens der Suchthilfe gGmbH jedoch weiterhin Suchtberatungen zum Thema Cannabis angeboten.

Bei der Beschäftigung mit den Konsequenzen und neuen Aufgaben, die sich aus dem Cannabisgesetz für die Stadt Leverkusen ergeben werden, muss der Jugendschutz die höchste Priorität haben. Um einen bestmöglichen Schutz junger Menschen vor den Auswirkungen und Risiken des Cannabiskonsums hinsichtlich ihrer Gesundheit und psychosozialen Entwicklung zu bieten, ist eine Vernetzung aller relevanten Bereiche der Fachverwaltung sowie externer Experten notwendig. Zur Abstimmung von entsprechenden Präventionsmaßnahmen unter Einbindung der Informationsangebote von Bund und Land werden sich die beteiligten Fachbereiche und Beratungseinrichtungen intensiv austauschen. Eine wichtige Rolle wird dabei auch den Schulen zukommen. Mit der politisch bereits beschlossenen Ausweitung der Schulsozialarbeit kann präventive Arbeit zur Suchtvorbeugung an allen weiterführenden Schulen durchgeführt werden.

Die Stadt Leverkusen wird sich in Bezug auf das Cannabisgesetz intern sowie extern mit anderen Behörden weiter auf die neue Gesetzgebung vorbereiten und dahingehende Maßnahmen (teils abhängig von weiteren Zuständigkeits- und Ausführungsregelungen) ergreifen.

Oberbürgermeister Uwe Richrath äußert sich wie folgt:

„Die teilweise Freigabe von Cannabis ist ein gesellschaftliches Thema, das polarisiert und kritisch diskutiert wird. Das Cannabisgesetz wurde gleichwohl durch Bundestag und Bundesrat beschlossen und wird nun entsprechend umgesetzt. Hierbei dürfen die Kommunen als Ordnungsbehörden, die neben der Polizei vorrangig für die Kontrollen der gesetzlichen Regeln zuständig sind, nicht alleine gelassen werden. Wichtig ist eine effektive Aufklärungs- und Präventionsarbeit, die deutlich verstärkt werden muss, um den Jugend- und Gesundheitsschutz gewährleisten zu können. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Bund und Länder ihrer Verpflichtung nachkommen, die Kommunen finanziell zu stärken. Die deutliche Forderung und Erwartung, die auch vom Städtetag artikuliert wird, ist, dass Bund und Länder vor allem auch die kommunale Drogen- und Suchthilfe sowie notwendige Präventionsprogramm künftig viel stärker mitfinanzieren.“

Ordnung und Straßenverkehr (36) / Dezernat Finanzen und Digitalisierung (II) in Verbindung mit den Dezernaten Oberbürgermeister, Rat und Bezirke (I) sowie Bürger, Umwelt und Soziales (III) sowie Bildung, Jugend und Sport (IV) sowie Planen und Bauen (V)

03.04.2024